

Satzung des Ahlemer Hochschulforums

Ahlemer Hochschulforum
für Milch und Verpackung
der Hochschule Hannover e.V.
Heisterbergallee 12
30453 Hannover - Ahlem
Tel.: 0511/9296 -2213, -2202
Fax: 0511/9296 -2210

Sitz und Zweck

§ 1

Ahlemer Hochschulform für Milch und Verpackung der Hochschule Hannover.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und erhält danach den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studierendenhilfe.

Der Zweck wird verwirklicht, in dem der Verein die Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses durch ideelle und materielle Unterstützung der Abteilung Bioverfahrenstechnik der Hochschule Hannover fördert. Der Verein fördert die wissenschaftliche Arbeit dieser Abteilung in Lehre, Forschung und Entwicklung, soweit sie unmittelbar der Ausbildung dient.

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Ideelle Förderung:
 - 1.1 Unterstützung von Maßnahmen, die der Ausbildung dienen.
 - 1.2 Pflege der wissenschaftlichen und fachbezogenen Kontakte zwischen der Abteilung und der Öffentlichkeit.
 - 1.3 Stärkung der studentischen Selbstverwaltung und der Entfaltung studentischen Lebens.
 - 1.4 Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Organisationen und Vereinen im Inland und den Ländern der Europäischen Union, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
2. Materielle Förderung durch Vergabe von Zuwendungen und Übernahme von Aufwendungen.
 - 2.1 für Geräte und Materialien zu besonders ausgewählten Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, vornehmlich in der Grundlagenforschung, soweit die Mittel dafür nicht vom Land Niedersachsen oder anderen öffentlichen Einrichtungen

getragen werden;

2.2 an Hochschullehrer¹ und wissenschaftlich tätige Mitarbeiter in Lehre und Fortbildung sowie zur Durchführung experimenteller Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für diesen Zweck;

2.3 an Studierende in besonderer Notlage und als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen;

2.4 für die wissenschaftlich fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Durchführung von Seminaren, öffentlichen wissenschaftlich fachbezogenen Vortragsveranstaltungen, die der umfassenden Fortbildung der Studierenden der Abteilung dienen;

2.5 Lehrfahrten und Gruppen-Studienreisen zur praxisbezogenen Orientierung.

Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Gegenstände werden der Hochschule Hannover übereignet, die zweckgebunden der Abteilung Bioverfahrenstechnik zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Gerichtsstand ist Hannover.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand gemäß §8 Abs.2.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt beim Ableben, durch Ausschluss, der in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden muss, und durch schriftliche Austrittserklärung, die nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten für den Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zulässig ist.

§ 6

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist dem freien Ermessen anheim gestellt. Die Höhe des Mindestbeitrages für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederver-

¹ Die entsprechenden Textpassagen gelten gleichfalls in der weiblichen Form, worauf aus Lesbarkeitsgründen verzichtet wurde.

sammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt, die hierüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Organe

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- (2) Die Vereinigung wird durch den engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, in Gemeinschaft vertreten.
- (3) Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr nach den durch die gefassten Beschlüsse gegebenen Richtlinien. Er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse. Er ist für die Buchführung verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung den Bericht über die Jahresrechnung bis zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu vier Personen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Personen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.

§ 10

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung eines Planes für die Verwendung der Geldmittel sowie etwaiger Zusammenkünfte.

§ 11

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich vom Vorstand schriftlich einberufen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Rechnungsprüfer (jährliche Wahl einer Person für 2 Jahre, Wiederwahl zulässig), die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes, die Behandlung von Anträgen, die Änderung von Satzungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel der

Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Die Satzung kann durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung unter Angabe der vorgeschlagenen Änderungen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen notwendig.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Hochschule Hannover zu, die es in der Abteilung Bioverfahrenstechnik, Heisterbergallee 12, 30453 Hannover, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung des Vereinsvermögens.
- (3) Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.

Vorstehende Satzung enthält die durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen
vom 13. April 1978
vom 03. Mai 1979
vom 12. Mai 1998
vom 4. Juni 2013
vom 7. Juni 2016

Die letzten Änderungen sind am 8.8.2016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.